



Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald, Obereimer 13, 59821 Arnsberg

Schwerpunktaufgaben Waldplanung beim  
Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
Ih. Verteiler

nur per E-Mail

5. März 2018

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
230-20-01.000  
bei Antwort bitte angeben

Herr Meißner  
Schwerpunktaufgabe  
Waldplanung, Wald-  
inventuren, Waldbewertung

Telefon: 0 29 31 – 78 66 -0  
Durchw.: 0 29 31 – 78 66 -141  
Mobil: 0171 587 00 31  
Mail: joerg.meissner@  
wald-und-holz.nrw.de

### **Festsetzung der Objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit (OJN) bei laufenden FE-Arbeiten nach „Friederike“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Orkan „Friederike“ ergeben sich für die Forsteinrichter Fragen in Verbindung mit der Festsetzung steuerlicher Hiebssätze bei den laufenden Forsteinrichtungsarbeiten.

Folgenden Sachverhalte sind problemlos (siehe auch die Anlage):

- FE-Werk vom 01.01.2007 ist am 31.12.2016 abgelaufen, ein neues FE-Werk zum Stichtag 01.01.2017 liegt bereits vor oder wird in Kürze ausgeliefert:  
⇒ Antrag nach § 34b EStG kann gestellt werden
- FE-Werk vom 01.01.2008 ist am 31.12.2017 abgelaufen, ein neues FE-Werk zum Stichtag 01.01.2018 liegt vor oder wird in Kürze ausgeliefert:  
⇒ Antrag nach § 34b EStG kann gestellt werden
- FE-Werk vom 01.01.2009 ist bis zum 31.12.2018 gültig:  
⇒ Antrag nach § 34b EStG kann gestellt werden

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Lehr- und Versuchsforstamt  
Arnsberger Wald  
Obereimer 13  
59821 Arnsberg

Telefon: 0 29 31 – 78 66 -0  
Telefax: 0 29 31 – 78 66 -122

arnsberger-wald@  
wald-und-holz.nrw.de

www.wald-und-holz.nrw.de



Probleme ergeben sich bei folgendem Sachverhalt (siehe auch die Anlage):

- FE-Werk vom 01.01.2008 ist am 31.12.2017 abgelaufen, das neue FE-Werk für den Stichtag 01.01.2018 ist noch in Arbeit:
  - ⇒ Antrag nach § 34b EStG kann gestellt werden, ohne gültigen Nutzungssatz wird aber nur mit dem halben Steuersatz gerechnet
  - ⇒ Das auszuliefernde FE-Werk beschreibt entweder den (veralteten) Zustand vor Friederike oder es wird der Zustand nach Friederike bei der Waldaufnahme zugrunde gelegt
  - ⇒ Die jeweilige Auswirkung für den Nutzungssatz (OJN) ist zu berücksichtigen

In Abstimmung mit Herrn Dr. Hillebrand von der OFD-NRW wird für die laufenden Forsteinrichtungsarbeiten in Zusammenschlüssen folgendes Vorgehen empfohlen:

- In Arbeit befindliche FE-Werke zum Stichtag 01.01.2018 werden mit dem Waldzustand nach „Friederike“ aufgenommen. Die vom Sturmtief Friederike betroffenen Flächen werden ohne die verlustig gegangenen Vorräte als „Kahlfläche / Blöße“ bzw. mit reduziertem B° aufgenommen und berechnet. In diesen Fällen muss der Forsteinrichter allerdings bereits aufgenommene größere Schadflächen erneut begehen und den Zustand nach dem Schadereignis vom 18.01.2018 aufnehmen.
- Bei der Festlegung erneut aufzunehmender Flächen soll ein strenger Masstab angelegt werden. Kleine Flächen mit nur geringem Vorratsverlust und Flächen mit Einzel- und Nesterwürfen können unberücksichtigt bleiben.
- Das Ergebnis ist ein FE-Werk zum Stichtag 01.01.2018, gültig bis 31.12.2027, das den aktuellen Waldzustand zu Beginn der Vegetationsperiode 2018 berücksichtigt.
- Kalamitätsanmeldungen infolge weiterer Windwürfe in 2018 oder in den Folgejahren werden auf Basis der neuen OJN zum Stichtag 01.01.2018 angemeldet.



- Weisen einzelne Betrieb in Zusammenschlüssen wesentlichen Hiebsanfall infolge Friederike auf, so ist für die Kalamitätsanmeldungen infolge Friederike eine zweite Berechnung der OJN auf Grundlage des Waldzustandes vor Friederike vorzulegen.
- Hierzu sind die verlustig gegangenen Vorratsanteile streng nach dem Stichtagsprinzip wieder „aufzurichten“. Der Forsteinrichter muss die Situation vor dem 18.01.2018 (mit allen Ungenauigkeiten) „rekonstruieren“.
- Für diesen Waldzustand ist eine zweite OJN zu berechnen, die als „Nutzungssatz 2018“ nur für die Kalamitätsanmeldungen 2018 infolge Friederike zugrunde gelegt wird.
- Auch bei der Festlegung der Betriebe, für die eine alternative Berechnung vorzunehmen ist, soll ein strenger Massstab angelegt werden. Eine Berechnung wird empfohlen, wenn der Vorratsverlust voraussichtlich den fünffachen Jahreshiebsatz überschreitet, hilfsweise auch überschlägig 15% des Vorrates (3,0 Nutzungsprozent/Jahr x 5 Jahre).

Inzwischen gibt es auch für NRW einen sog. Billigkeitserlass des Finanzministeriums mit Datum vom 01.03.2018, der unter anderem folgende Regelung enthält:

2.2.4. Steuersatz für Kalamitätsholz bei regional größeren Schadensereignissen

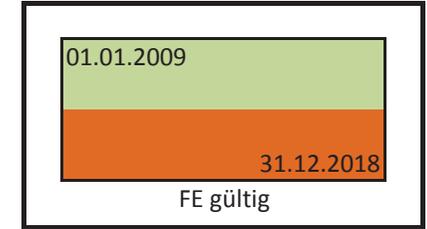
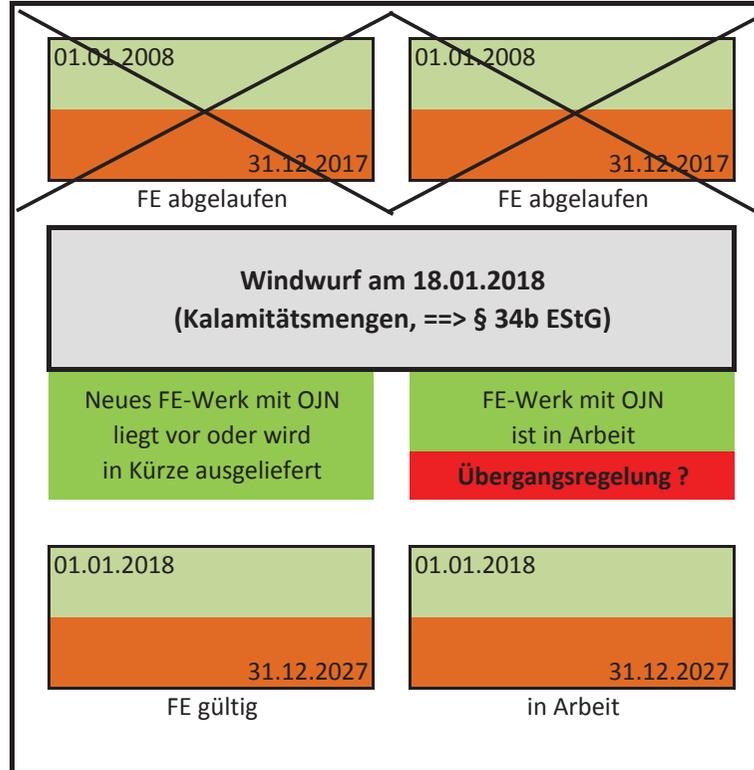
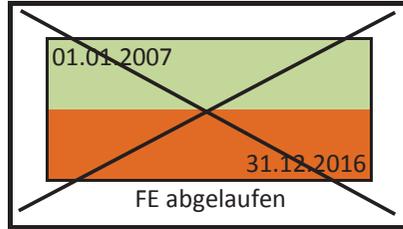
Für Kalamitätsholz gilt einheitlich der Steuersatz von einem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes (§ 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG i.V.m. R 34b.7 Abs. 4 EStR), wenn der Schaden das Doppelte des maßgeblichen Nutzungssatzes übersteigt. Maßgeblich ist der im Zeitpunkt des Schadensereignisses gültige Nutzungssatz oder der nach R 34b.6 Abs. 3 EStR anzuwendende Nutzungssatz. Begünstigt ist die gesamte Schadensmenge, die für das Schadensereignis anerkannt wurde (§ 34b Abs. 4 EStG). Für die Gewährung dieser Tarifvergünstigung ist R 34b.7 Abs. 1 und 2 EStR entsprechend anzuwenden.

Der Erlass soll in Kürze in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. / nur per Mail  
(Meißner)

Stichtag von...

bis ...  
Status OJN:



Stichtag von...

bis ...  
Status OJN:



Antrag nach § 34b EStG kann gestellt werden:

innerhalb der OJN  
 $\frac{1}{2}$  Steuersatz  
über der OJN  
 $\frac{1}{4}$  Steuersatz

Antrag nach § 34b EStG kann gestellt werden:

innerhalb der OJN  
 $\frac{1}{2}$  Steuersatz  
über der OJN  
 $\frac{1}{4}$  Steuersatz

Antrag nach § 34b EStG kann gestellt werden:

nur  
 $\frac{1}{2}$  Steuersatz

Antrag nach § 34b EStG kann gestellt werden:

innerhalb der OJN  
 $\frac{1}{2}$  Steuersatz  
über der OJN  
 $\frac{1}{4}$  Steuersatz